



900.03.04
Rgl Nat

REGLEMENT

ÜBER KOMMUNALE BEWIRTSCHAFTUNGSBEITRÄGE FÜR NATURSCHUTZLEISTUNGEN INVENTARISIERTER NATURSCHUTZOBJEKTE

vom 18. Juni 2012
in Kraft ab 1. November 2012



IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Gesundheit
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 09
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch



INHALTSVERZEICHNIS

Art.	Thema	Seite
I.	GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN	
Art. 1	Ziel	4
Art. 2	Zweck	4
II.	BEWIRTSCHAFTUNGSBEITRÄGE	
Art. 3	Beitragsvoraussetzungen	4
Art. 4	Beitragshöhe für kommunale Naturschutzobjekte	4, 5
Art. 5	Sonderfälle	5
Art. 6	Beitragsberechnung	5
Art. 7	Beitragsempfänger	5
Art. 8	Beitragsauszahlung	5, 6
III.	RÜCKERSTATTUNG DER BEITRÄGE	
Art. 9	Vertragsauflösung	6
Art. 10	Beitragsrückerstattung	6
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 11	Vollzug	6
Art. 12	Inkrafttreten	6



Gestützt auf Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) erlässt der Stadtrat Illnau-Effretikon folgendes Beitragsreglement:

I. GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Um die natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern, unterstützt die Stadt Illnau-Effretikon naturnah bewirtschaftete Flächen mit kommunalen Bewirtschaftungsbeiträgen.	Ziel
Art. 2	Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen der Stadt Illnau-Effretikon für die Bewirtschaftung <ul style="list-style-type: none"> - von inventarisierten und kommunal geschützten Naturschutzobjekten (Wertstufe „sehr wertvoll“); - von inventarisierten kommunalen Naturschutzobjekten (Wertstufe „wertvoll“). 	Zweck

II. BEWIRTSCHAFTUNGSBEITRÄGE

Art. 3	<p>¹ Beiträge werden ausgerichtet unter der Voraussetzung, dass die Bewirtschaftungsauflagen gemäss kommunaler Schutzverordnung und zugehörigen Pflegerichtlinien und –plänen, Auflagen gemäss Vertrag zum Schutz der kommunalen Naturschutzgebieten sowie weiteren in diesem Reglement genannten oder vertraglich vereinbarten Auflagen eingehalten werden.</p> <p>² Die Ausrichtung von Beiträgen für Inventarobjekte der Wertstufe „wertvoll“ setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und dem Grundeigentümer und Bewirtschafter voraus. Das Gesuch um Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages zum Schutz der kommunalen Naturschutzobjekte ist der Stadtverwaltung einzureichen.</p>	Beitragsvoraussetzungen						
Art. 4	<p>¹ Für die Erbringung von Naturschutzleistungen für flächige Inventarobjekte von kommunaler Bedeutung, welche durch die kommunale Schutzverordnung oder einen freiwilligen Schutzvertrag geschützt sind, richtet die Stadt Illnau-Effretikon folgende Beiträge aus:</p> <table border="1" data-bbox="338 1688 1002 1942"> <thead> <tr> <th data-bbox="338 1688 794 1720">Beitragsberechtigte Objekte</th> <th data-bbox="823 1688 1002 1720">Beitrag / Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="338 1738 794 1827">Flächige kommunal geschützte Naturschutzobjekte mit der Wertstufe „sehr wertvoll“</td> <td data-bbox="823 1769 957 1800">Fr. 6.- / Are</td> </tr> <tr> <td data-bbox="338 1854 794 1944">Flächige kommunal geschützte Naturschutzobjekte mit der Wertstufe „wertvoll“</td> <td data-bbox="823 1886 957 1917">Fr. 4.- / Are</td> </tr> </tbody> </table>	Beitragsberechtigte Objekte	Beitrag / Jahr	Flächige kommunal geschützte Naturschutzobjekte mit der Wertstufe „sehr wertvoll“	Fr. 6.- / Are	Flächige kommunal geschützte Naturschutzobjekte mit der Wertstufe „wertvoll“	Fr. 4.- / Are	Beitragshöhe für kommunale Naturschutzobjekte
Beitragsberechtigte Objekte	Beitrag / Jahr							
Flächige kommunal geschützte Naturschutzobjekte mit der Wertstufe „sehr wertvoll“	Fr. 6.- / Are							
Flächige kommunal geschützte Naturschutzobjekte mit der Wertstufe „wertvoll“	Fr. 4.- / Are							



² Für den Ersatz von abgegangenen Bäumen von kommunaler Bedeutung, welche durch die kommunale Schutzverordnung oder einen freiwilligen Schutzvertrag geschützt sind, werden folgende Beiträge ausgerichtet:

Beitragsberechtigte Objekte	Beitrag / Jahr
Bei Abgang kommunal geschützter Einzelbäume	max. Fr. 500.- / für Ersatz-Baum
Bei Abgang kommunal geschützter Obstbäume	max. Fr. 100.- / für Ersatz-Baum

(keine Erhöhung Baumzahl)

³ Für inventarisierte Objekte mit zu geringem biologischen Wert (Wertstufe „undefiniert“) richtet die Stadt Illnau-Effretikon keine Beiträge aus.

⁴ Die übliche Pflege der durch die kommunale Schutzverordnung oder durch den freiwilligen Schutzvertrag geschützten Naturwerte muss durch den Eigentümer oder Bewirtschafter erfolgen, ohne weitere finanzielle Entschädigung seitens der Stadt.

Art. 5	<p>¹ Besondere Pflegemassnahmen, die nicht durch die Bewirtschaftungsbeiträge abgegolten sind, können auf Anfrage durch die Stadt anteilmässig übernommen werden.</p> <p>² Muss ein durch die kommunale Schutzverordnung geschützter Baum gefällt werden, gehen die Kosten des Fällens grundsätzlich zu Lasten des Grundeigentümers, der Kostenbeitrag für die Neubeschaffung des Baumes kann gemäss Art. 4 dieses Reglements bei der Stadt anteilmässig eingefordert werden.</p>	Sonderfälle
Art. 6	Bei der Beitragsberechnung werden Bruchteile von Aren der Projektionsflächen für jedes Beitragsobjekt gerundet und Beiträge für mehrere Objekte zusammengezählt.	Beitragsberechnung
Art. 7	<p>Die Beiträge werden dem Bewirtschafter ausgerichtet.</p> <p>Als Bewirtschafter gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - diejenigen natürlichen Personen, die das Land selbst bearbeiten oder durch betriebseigenes Personal bearbeiten lässt. - Vereine und andere Organisationen, die ihr Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen. 	Beitragsempfänger
Art. 8	<p>¹ Die ordnungsgemässe Bewirtschaftung der Objekte verpflichtet die Stadt jährlich die festgelegten Beiträge gemäss Art. 4 zu leisten.</p> <p>² Die Beiträge werden erstmals in dem Jahr ausgerichtet, in welchem die Bewirtschaftung gemäss Schutzverordnung oder Schutzvertrag erfolgt.</p>	Beitragsauszahlung



³ Die Beiträge werden jährlich, werden jeweils im Dezember ausbezahlt.

III. RÜCKERSTATTUNG DER BEITRÄGE

Art. 9	Ändern sich die Eigentumsverhältnisse oder die Zuständigkeit der Bewirtschaftung eines Schutzobjektes mit Schutzvertrag im Laufe eines Kalenderjahres, werden für dieses Jahr nur Beiträge ausbezahlt, wenn ein Anschlussvertrag zustande kommt.	Vertragsauflösung
Art. 10	Wird das Objekt nicht der Vereinbarung gemäss gepflegt und unterhalten, sind die dafür bezogenen Beiträge zurückzuerstatten. (Ausgenommen in Härtefällen.)	Beitragsrückzahlung

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11	<p>¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Ressort Gesundheit. Es wird bei seiner Aufgabe durch die städtische Umwelt- und Naturschutzkommission und dem Naturschutzbeauftragten unterstützt.</p> <p>² Die Unterzeichnung der Verträge zum Schutz der kommunalen Naturschutzgebiete erfolgt durch den Ressortvorstand der Abteilung Gesundheit.</p>	Vollzug
Art. 12	Dieses Reglement tritt am 1. November 2012 in Kraft.	Inkrafttreten

Effretikon, 4. Oktober 2012

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2012 setzt der Stadtrat dieses Reglement per 1. November 2012 in Kraft.

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Kurt Eichenberger
Stadtschreiber